

Abwasserreglement (neue Fassung) Änderungen / Ergänzungen sind fett markiert	Abwasserreglement (bisherige Fassung Wil) Bemerkungen / Abweichungen Bronschhofen kursiv erwähnt
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
<u>Art. 1 / Gegenstand</u> Das Reglement regelt: <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen; b) das Verfahren betreffend die Anschlusspflicht; c) die Finanzierung der Erstellungs- und Betriebskosten. 	<i>W/B:</i> <i>Keine analoge Bestimmung, einzig Verweis im Ingress auf Art. 14 GSchVG, welcher die Aufgaben summarisch beschreibt.</i>
<u>Art. 2 / Geltungsbereich</u> Das Abwasserreglement findet Anwendung auf alle im Gebiet der Stadt Wil anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.	<u>Art. 1 / Geltungsbereich</u> Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Wil. Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen. <i>B: Inhalt gleich</i>
<u>Art. 3 / Beizug Dritter</u> Der Stadtrat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.	<u>Art. 2 Beizug Dritter</u> Der Stadtrat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten. <i>B: Inhalt gleich</i>

II. Reinhaltung der Gewässer	II. Reinhaltung der Gewässer
1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers	1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers
<u>Art. 4 / Planung</u> Die Stadt Wil erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster. Die Anlagen betreibenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder auf ihre Kosten zu dulden.	<u>Art. 3 / Planung</u> Der Stadtrat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster. Die Anlagen betreibenden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden. <i>B: Inhalt gleich</i>
<u>Art. 5 / Abwasseranlagen</u> Die Stadt Wil sorgt für: a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen; b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser; c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen. Sie kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.	<u>Art. 4 / Abwasseranlagen</u> Der Stadtrat sorgt für: a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen; b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser; c) Übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen. Der Stadtrat kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf. <i>B: Inhalt gleich</i>
<u>Art. 6 / Private Abwasseranlagen</u> Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere: a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen; b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches; c) durch Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.	<u>Art. 5 / Private Abwasseranlagen</u> Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere: a) Durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin erstellte Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen; b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches; c) Durch Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen erstellte Versicke-

	rungsanlagen. <i>B: Inhalt gleich</i>
<u>Art. 7 / Mitbenützung und Übernahme</u> Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr kann Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten. Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Stadt richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Die von Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Stadt erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.	<u>Art. 6 / Mitbenützung und Übernahme</u> Die Baukommission kann Inhaber und Inhaberinnen einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten. Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Die von Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden. <i>B: Inhalt identisch</i>
<u>Art. 8 / Versickerung und Einleitung</u> Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.	<u>Art. 7 / Versickerung</u> Die Baukommission entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser. <i>B: Inhalt identisch</i>
	<u>Art. 8 / Sickerwasser aus Deponien</u> Die Baukommission sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien. <i>B: Inhalt identisch</i>
	<u>Art. 9 / Landwirtschaftsbetriebe</u> Die Baukommission a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand; b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung. <i>B: Inhalt identisch</i>

2. Öffentliche Kanalisation	2. Öffentliche Kanalisation
<p><u>Art. 9 / Erstellung durch Stadt</u> Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Stadt Wil richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem generellen Entwässerungsplan GEP.</p> <p>Öffentliche Kanäle werden soweit möglich und zweckmässig in den öffentlichen Verkehrsflächen erstellt.</p>	<p><u>Art. 10 / Erstellung durch die Gemeinde</u> Der Stadtrat schafft soweit notwendig die Grundlagen für ein Erschliessungsprogramm und plant auf dessen Grundlage die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vorausschauend.</p> <p>Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Stadtrat die erforderlichen Massnahmen. <i>B: Inhalt identisch, nicht aber Wortlaut</i></p>
<p><u>Art. 10 / Erstellung durch Private</u> Das Recht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation, vorläufig auf eigene Rechnung, richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.</p> <p>Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.</p>	<p><u>Art. 11 / Erstellung durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen</u> Das Recht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zur Erstellung der Kanalisation, vorläufig auf eigene Rechnung, richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.</p> <p>Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung. <i>B: Inhalt identisch</i></p>
<p><u>Art. 11 / Anschluss</u> Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichen Abwasser sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.</p> <p>Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch gesi-</p>	<p><u>Art. 12 / Anschluss</u> Die Baukommission entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderen häuslichen Abwasser in die öffentliche Kanalisation.</p> <p>Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.</p> <p>Die Baukommission kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Sie entscheidet über die</p>

<p>chert. Der zuständigen Stelle ist ein Auszug aus dem Grundbuch einzureichen.</p> <p>Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Sie entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.</p>	<p>Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.</p> <p><i>W/B: Inhalt identisch</i></p>
3. Anforderungen an Abwasseranlagen	3. Anforderungen an Abwasseranlagen
<p><u>Art. 12 / Erstellung und Betrieb</u> Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.</p>	<p><u>Art. 13 / Erstellung und Betrieb</u> Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. <i>B: Inhalt identisch</i></p>
<p><u>Art. 13 / Unterhalt</u> Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem betriebsbereitem Zustand zu erhalten.</p> <p>Private Anschlussleitungen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, sind spätestens zum gleichen Zeitpunkt zu sanieren wie die öffentliche Kanalisation, in welche die Anschlussleitung mündet.</p> <p>Bei Baugesuchen an bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis eines guten und betriebsbereiten Zustands zu erbringen oder ein Sanierungsprojekt einzureichen.</p>	<p><u>Art. 14 / Unterhalt</u> Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem betriebsbereitem Zustand zu erhalten.</p> <p>Sanierungen privater Anschlussleitungen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitung einmündet, zu erfolgen.</p> <p>Bei Baugesuchen vorhandener Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand zu erbringen oder ein Sanierungsobjekt einzureichen. <i>B: nur Absatz 1, W: Grundsatz von Abs. 1 konkretisiert mit Abs. 2 und 3</i></p>
<p><u>Art. 14 / Stand der Technik</u> Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und</p>	<p><u>Art. 15 / Stand der Technik</u> Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und</p>

Fachorganisationen.	Fachorganisationen. <i>B: Inhalt identisch</i>
<u>Art. 15 / Zuständigkeit</u> Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Verfügungen für öffentliche Abwasseranlagen und das Departement Bau, Umwelt und Verkehr diejenigen für private Abwasseranlagen.	<u>Art. 16 / Zuständigkeit</u> Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Verfügungen für öffentliche Abwasseranlagen und die Baukommission diejenigen für private Abwasseranlagen. <i>B: In Bronschhofen nur Gemeinderat, in Wil Kompetenzaufteilung.</i>
III. Bewilligung und Kontrolle	III. Bewilligung und Kontrolle
<u>Art. 16 / Bewilligungspflicht</u> Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung Errichtung und Änderung von: a) privaten Abwasseranlagen; b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser	<u>Art. 17 / Bewilligungspflicht</u> Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung der Baukommission Errichtung und Änderung von: a) Privaten Abwasseranlagen; b) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser; c) Brennstofftanks erdverlegt und im Gebäudeinnern; d) Vorübergehend stationiertem Tankanlagen <i>B: Broschhofen zusätzlich öffentliche Abwasseranlagen in lit. a</i>
<u>Art. 17 / Gesuche</u> Für Gesuche zum Bau privater Abwasseranlagen sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuches erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.	<u>Art. 18 Gesuche</u> Für Gesuche zum Bau privater Abwasseranlagen sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuches erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden. <i>WB: Inhalt identisch; Wil: Abs. 1 präzisiert</i>
<u>Art. 18 / Abwassertechnische Voraussetzungen</u> Die Baukommission prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligung-	<u>Art. 19 / Abwassertechnische Voraussetzungen</u> Die Baukommission prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligung-

<p>gen an für:</p> <p>a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;</p> <p>b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.</p>	<p>gen an für:</p> <p>a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;</p> <p>b) Kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.</p> <p><i>B: Inhalt identisch</i></p>
<p><u>Art. 19 / Verfahrensvorschriften</u></p> <p>Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.</p>	<p><u>Art. 20 / Verfahrensvorschriften</u></p> <p>Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes.</p> <p><i>B: Inhalt identisch</i></p>
<p><u>Art. 20 / Kontrolle und Abnahme</u></p> <p>Der zuständigen Stelle sind alle erstmaligen Inbetriebnahmen von privaten Abwasseranlagen nach Abschluss der Kanalisationsarbeiten zur Schlusskontrolle zu melden.</p> <p>Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden. Im Bedarfsfall sind die Anlagen von den Gesuchstellenden auf eigene Kosten freizulegen.</p> <p>Behördliche Bewilligungen und Kontrollen entbinden die Grundeigentümerschaft nicht von der Haftung für Schäden, welche durch private Anschlusskanäle an öffentlichen Abwasseranlagen verursacht werden.</p>	<p><u>Art. 21 / Kontrolle und Abnahme</u></p> <p>Dem Tiefbauamt sind alle erstmaligen Inbetriebnahmen von privaten Abwasseranlagen nach Abschluss der Kanalisationsarbeiten zur Schlusskontrolle zu melden. Für die Schlusskontrolle kann das Tiefbauamt die Modalitäten in einer Richtlinie festlegen.</p> <p>Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden. Mit der Abnahme der Anlage übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren gewässerschutzkonforme Tauglichkeit.</p> <p><i>B: nicht identisch; analog Musterreglement Kanton</i></p>
<p><u>Art. 21 / Ausführungspläne</u></p> <p>Nach Ausführung von Neuinstallationen, Anpassungen oder Umbauten ist der zuständigen Stelle ein Ausführungsplan zuzustellen.</p> <p>Die Erteilung der Kanalisationsbewilligung kann von der Leistung einer unverzinslichen Kautions von höchstens Fr. 3'000.-- abhängig gemacht werden, welche nach Erfüllung der Pflicht gemäss Absatz 1 zurückerstattet wird.</p>	<p><u>Art. 22 / Leitungskataster</u></p> <p>Gesuchstellende haben dem Tiefbauamt zur Schlusskontrolle einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.</p> <p><i>B: nur bei Projektänderungen</i></p>

IV. Finanzierung	IV. Finanzierung
1. Allgemeines	1. Allgemeines
<p><u>Art. 22 / Mittel</u> Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden finanziert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einmalige Flächenbeiträge für neu erstellte öffentliche Verkehrsanlagen und Erweiterungen von öffentlichen Verkehrsflächen; b) einmalige Gebäude- und Gebäudemehrwertbeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer; c) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer; d) Abgeltungen von Bund und Kanton sowie angeschlossenen Gemeinden. <p><i>(unter lit. c fallen auch die Eigentümerinnen und Eigentümer der Verkehrsflächen, weshalb diese nicht separat zu erwähnen sind)</i></p>	<p><u>Art. 23 / Mittel</u> Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden finanziert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einmalige Gebäude- und Gebäudemehrwertbeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer b) Einmalige Beiträge für neue öffentliche Verkehrsanlagen und Erweiterungen von öffentlichen Verkehrsflächen c) Jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen d) Jährlich wiederkehrende Gebühren der Eigentümerinnen und Eigentümern öffentlicher Verkehrsanlagen e) Abgeltungen von Bund und Kanton; f) Abgeltungen der angeschlossenen Gemeinden. <p><i>W: zusätzlich lit. b, d und f</i></p>
<p><u>Art. 23 / Gemeinderechnung</u> Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.</p>	<p><u>Art. 24 / Gemeinderechnung</u> Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt. <i>B: Inhalt identisch</i></p>
<p><u>Art. 24 / Private Abwasseranlagen</u> Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt inklusive dem Anschluss an das öffentliche Kanalnetz obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern privater Abwasseranlagen.</p>	<p><u>Art. 25 / Private Abwasseranlagen</u> Private Abwasseranlagen gehen zu Lasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.</p> <p>Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt inklusive dem Anschluss an das öffentliche Kanalnetz obliegen den Eigentümern und Eigentümerinnen privater Abwasseranlagen.</p> <p><i>B: keine analoge Bestimmung</i></p>

2. Beiträge	2. Gebäude- und Gebäudemehrwertbeiträge
<p><u>Art. 25 / Anschlussbeitrag a) Flächenbeitrag Verkehrsanlage</u> Für jede neu erstellte öffentliche Verkehrsanlage, die über die Kanalisation entwässert wird sowie für jede Erweiterung einer solchen Anlage ist von der Erstellerin oder vom Ersteller ein einmaliger Flächenbeitrag von Fr. 10.-- je m² versiegelter Fläche zu bezahlen.</p> <p>Der Flächenbeitrag gehört zu den Baukosten der Verkehrsanlage und wird im Rahmen des strassenrechtlichen Beitragsplans aufgeteilt.</p>	<p><u>Art. 26 / Grundsatz</u> Für jedes Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist oder wird, ist ein einmaliger Gebäudebeitrag und bei baulichen Wertvermehrungen ein jeweiliger Gebäudemehrwertbeitrag zu bezahlen.</p> <p>Für jede neue öffentliche Verkehrsanlage, die über die Kanalisation entwässert wird, sowie für jede Erweiterung einer solchen Anlage ist von der Erstellerin bzw. vom Ersteller ein einmaliger Beitrag von Fr. 10.-- je m² versiegelter Fläche zu bezahlen. Dieser Beitrag gehört zu den Baukosten der Verkehrsanlage und wird im Rahmen des strassenrechtlichen Beitragsplans aufgeteilt. <i>W: zusätzlich Abs. 2</i> <i>B: in Abs. 1 zusätzlich ein Flächenbeitrag für jedes Grundstück entsprechend den effektiven Erschliessungskosten.</i></p>
<p><u>Art. 26 / b) Gebäudebeitrag</u> Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist oder wird, ist ein einmaliger Gebäudebeitrag von 15% des Neuwertes zu bezahlen.</p> <p>Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.</p> <p>Vom Neuwert werden Beiträge der Denkmalpflege sowie die Nettokosten für bestimmte, vom Stadtrat durch Beschluss festgelegte Energiesparfördermassnahmen in Abzug gebracht.</p>	<p><u>Art. 27 / Gebäudebeitrag</u> Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist oder wird, ist ein einmaliger Beitrag von 15% des Neuwertes zu bezahlen.</p> <p>Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt. <i>B: Beitrag von 26%</i></p>
<p><u>Art. 27 / c) Gebäudemehrwertbeitrag</u> Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung...</p>	<p><u>Art. 28 / Gebäudemehrwertbeitrag</u> Werden an bestehenden Bauten und Anlagen Umbauten oder bauliche Erweiterungen...</p>

<p>rung, ist ein Beitrag von 15% der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.-- zu bezahlen.</p> <p>Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus aufgewerteten Neuwertes und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert nach der Bauvollendung. Art. 26 Abs. 3 wird analog angewendet.</p>	<p>rungen vorgenommen, so ist für die Wertvermehrung von mehr als Fr. 50'000.-- der Gebäudemehrwertbeitrag zu entrichten.</p> <p>Die Wertvermehrung entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus aufgewerteten Neuwertes und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert nach der Bauvollendung.</p> <p><i>B: Freibetrag von Fr. 40'000.--</i></p>
<p><u>Art. 28 / Ersatzbauten</u> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden Art. 26 und 27 sachgemäss angewendet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.</p>	<p><u>Art. 29 / Nachzahlungen Ersatzbauten</u> Bei Bauten und Anlagen, die innerhalb von fünf Jahren seit Zerstörung oder Abbruch wieder aufgebaut werden, werden Art. 27 und 28 sachgemäss angewendet. <i>B: Inhalt identisch, systematisch unter Art. Gebäudemehrwertbeitrag.</i></p>
<p><u>Art. 29 / Rechnungsstellung</u> Mit dem Baubeginn werden 80% des geschätzten Gebäudebeitrags oder Gebäudemehrwertbeitrags, basierend auf dem voraussichtlichen Bauzeitwert, provisorisch veranlagt und bezogen. Die definitive Veranlagung erfolgt, sobald der Gebäudeversicherungswert rechtskräftig festgelegt ist.</p> <p>Zahlungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung im Grundbuch als Eigentümerschaft eingetragen ist. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie solidarisch.</p> <p><i>(Bestimmung zur Zahlungsfrist neu unter Abschnitt 4, Gemeinsame Vorschriften)</i></p>	<p><u>Art. 30 / Rechnungsstellung und Fälligkeit der Beiträge</u> Bei Neu-, Ersatz-, Erweiterungs- und Umbauten werden 15% von 80% des voraussichtlichen Bauzeitwertes mit dem Baubeginn erhoben.</p> <p>Sobald eine rechtskräftige Schätzung des Neuwertes nach den Vorschriften über die Gebäudeversicherung vorliegt, wird in Anwendung von Art. 27 und 28 der Restbetrag zur Zahlung fällig.</p> <p>Für Bauten und Anlagen, die keinen Neuwert aufweisen, wird der Restbetrag aufgrund der Erstellungskosten mit dem Bezug respektive der Inbetriebnahme fällig.</p> <p>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p> <p><i>B: Fälligkeit in separatem Artikel geregelt. Beitrag wird fällig mit Anschlussbewilligung, spätestens mit der rechtskräftigen Neuwertermittlung.</i></p>
<p><u>Art. 30 / Haftung</u> Bei einer Handänderung haftet die neue Eigentümerschaft solidarisch</p>	<p><i>W/B: bisher keine Bestimmung zur Solidarhaftung.</i></p>

<p>für noch nicht bezahlte Anschlussbeiträge.</p> <p>Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.</p>	<p><i>W: Bestimmung zum gesetzlichen Pfandrecht unter „Gemeinsame Vorschriften“ Art. 40, was systematisch falsch ist.</i></p>
<p><u>Art. 31 / Besondere Verhältnisse</u> Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr kann den Anschlussbeitrag in Ausnahmefällen besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Besondere Verhältnisse sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge- oder frachtmässige Belastung aufweisen; b) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude; c) bauliche Aufwendungen für die Versickerung oder Speicherung von unverschmutztem Abwasser. Der Reduktionsfaktor wird nach den Kriterien Wasserart (Schmutzwasser, Dachwasser, Platzwasser) und anfallende Wassermenge berechnet. 	<p><u>Art. 31 / Sonderfälle</u> Die Baukommission kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer und der Grundeigentümerin durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Sonderfälle sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge- oder frachtmässige Belastung aufweisen b) Landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude c) Bauliche Aufwendungen zur Versickerung oder Speicherung von unverschmutztem Abwasser – dafür werden anteilmässig nach Wasserart, Wassermenge und Wasserverschmutzung Beitragsermässigungen gewährt. <p><i>B: zusätzlich Kirchen und Kapellen, aber ohne lit. c)</i></p>
<p>3. Gebühren</p>	<p>3. Gebühren</p>
<p><u>Art. 32 / Bemessungsgrundsätze</u> Die Aufwendungen der Stadt für die Abwasserentsorgung werden nach Abzug der Anschlussbeiträge wie folgt finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 70% der Aufwendungen durch die Schmutzwassergebühr; b) 30% der Aufwendungen durch die Entwässerungsgebühr. 	<p><u>Art. 32 / Gebührenanteile</u> Jährlich wiederkehrend werden erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schmutzwassergebühr nach Frischwassermenge bzw. Schmutzfracht ca. 70%. b) Entwässerungsgebühr nach zonengewichteter Grundstücksfläche bzw. klassengewichteter Fläche der öffentlichen Verkehrsanlagen ca. 30%. <p><i>B: Zusätzlich eine Grundgebühr nach zonenspezifischem Anteil, aber keine für Verkehrsanlagen nach klassengewichteter Fläche.</i></p>

<p><u>Art. 33 / Schmutzwassergebühr, a) Allgemeines</u> Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, hat die Eigentümerschaft eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsanlagen bezogen wird.</p> <p>In den Fällen, in welchen sich die Gebühr nicht nach dem von den Wasserwerken bezogenen Wasser bemisst, wird der Verbrauch bzw. die abgeführte Menge auf Kosten der Gebührenpflichtigen gemessen oder von der zuständigen Stelle aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.</p> <p>Die Nutzung von Regenwasser in Hausinstallationen wird ohne Messung mit 40% Zuschlag zum Frischwasserbezug aufgerechnet.</p>	<p><u>Art. 33 / Schmutzwassergebühr, Allgemein</u> Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.</p> <p>Die Gebühr ist auch für den zu Schmutzwasser werdenden Wasseranteil geschuldet,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn das Frischwasser aus privaten Beschaffungsanlagen bezogen wird; ▪ wenn der Bezug aus Meteorwasser-Speicheranlagen erfolgt. <p>Die massgebenden Wassermengen sind zulasten der Verursachenden zu messen. Wird der Gebrauch von Regenwasser nicht gemessen, wird die Nutzung von Regenwasser in Hausinstallationen mit 40% Zuschlag zum Frischwasserbezug aufgerechnet.</p> <p><i>B: Anstelle von Abs. 3 Festsetzung aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen. Abs. 2 anders formuliert.</i></p>
<p><u>Art. 34 / b) Betriebe</u> Bei Grosseinleitenden sowie bei besonders stark verschmutztem Abwasser bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und der abgeführten Abwassermenge.</p> <p>Eine Bemessung der Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und der abgeführten Abwassermenge erfolgt, wenn die durchschnittliche Abwassermenge eines Betriebs grösser als 15'000 m³ pro Jahr ist oder der gewichtete Einwohnergleichwert gemäss der Richtlinie des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbands betreffend Finanzierung der Abwasserentsorgung einen Wert von 300 übersteigt.</p> <p>Die Betriebe können verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung</p>	<p><u>Art. 34 / Betriebe</u> Bei Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser, das durch seine Eigenart den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.</p> <p>Industrie- und Gewerbebetriebe können verpflichtet werden, Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.</p> <p><i>B: Inhalt identisch</i></p>

<p>der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben.</p>	
<p><u>Art. 35 / c) Herabsetzung</u> Die nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessene Schmutzwassergebühr wird auf begründetes Gesuch hin entsprechend herabgesetzt, wenn erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.</p> <p>Als erheblich gilt eine Menge von mindestens 2'000 m³ Frischwasser. Der Reduktionsfaktor der Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Verhältnis der Frischwassermenge, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, zur gesamten bezogenen Frischwassermenge.</p> <p>Gebührenpflichtige können auf ihre Kosten einen zusätzlichen Wassermesser installieren.</p>	<p><u>Art. 35 / Herabsetzung</u> Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten und die Möglichkeit der Nutzung von Meteorwasser als Brauchwasser ausschöpfen, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.</p> <p>Gebührenpflichtige können einen zusätzlichen Wassermesser installieren.</p> <p><i>B: Abs. 1 ohne zweite Voraussetzung (Brauchwasser)</i></p>
<p><u>Art. 36 / Entwässerungsgebühr, a) Allgemeines</u> Für jedes Grundstück und für jede Verkehrsanlage, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, hat die Eigentümerschaft eine wiederkehrende Entwässerungsgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks oder der Anlage.</p>	<p><i>Bisher in Art. 36</i></p>

<p>Art. 37 / b) Gewichtungsfaktoren Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Zonen und Verkehrsanlagen betragen:</p> <table border="0"> <tr><td>a) Wohnzone W2a</td><td>0,40</td></tr> <tr><td>b) Wohnzone W2b</td><td>0,50</td></tr> <tr><td>c) Wohnzone W3</td><td>0,60</td></tr> <tr><td>d) Wohnzone W4</td><td>0,70</td></tr> <tr><td>e) Wohn-Gewerbe-Zone WG3</td><td>0,80</td></tr> <tr><td>f) Wohn-Gewerbe-Zone WG4</td><td>0,90</td></tr> <tr><td>g) Kernzone Altstadt KA</td><td>0,80</td></tr> <tr><td>h) Kernzone K 3 und K 4</td><td>1,00</td></tr> <tr><td>i) Gewerbe-Industriezone GI</td><td>1,10</td></tr> <tr><td>j) Industriezone I</td><td>1,10</td></tr> <tr><td>k) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA</td><td>0,80</td></tr> <tr><td>l) Intensiverholungszone</td><td>0,90</td></tr> <tr><td>m) Grünzone</td><td>0,15</td></tr> <tr><td>n) Verkehrsflächen, Strassen</td><td></td></tr> <tr><td>▪ Kantonsstrassen 1. Klasse und Nationalstrassen</td><td>1,20</td></tr> <tr><td>▪ Kantonsstrassen 2. Klasse</td><td>1,10</td></tr> <tr><td>▪ Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse</td><td>1,00</td></tr> <tr><td>▪ Übrige Strassenflächen</td><td>0,90</td></tr> <tr><td>▪ Gemeindewege</td><td>0,80</td></tr> </table> <p>Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen, wird eine Gebühr für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben. Diese bemisst sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge.</p>	a) Wohnzone W2a	0,40	b) Wohnzone W2b	0,50	c) Wohnzone W3	0,60	d) Wohnzone W4	0,70	e) Wohn-Gewerbe-Zone WG3	0,80	f) Wohn-Gewerbe-Zone WG4	0,90	g) Kernzone Altstadt KA	0,80	h) Kernzone K 3 und K 4	1,00	i) Gewerbe-Industriezone GI	1,10	j) Industriezone I	1,10	k) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA	0,80	l) Intensiverholungszone	0,90	m) Grünzone	0,15	n) Verkehrsflächen, Strassen		▪ Kantonsstrassen 1. Klasse und Nationalstrassen	1,20	▪ Kantonsstrassen 2. Klasse	1,10	▪ Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse	1,00	▪ Übrige Strassenflächen	0,90	▪ Gemeindewege	0,80	<p>Art. 36 / Entwässerungsgebühr, Allgemein Für jedes Grundstück, welches an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist eine Gebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten. Der zonenspezifische Faktor beträgt in der:</p> <table border="0"> <tr><td>▪ Wohnzone W1</td><td>0,4</td></tr> <tr><td>▪ Wohnzone W2</td><td>0,5</td></tr> <tr><td>▪ Wohnzone W3</td><td>0,6</td></tr> <tr><td>▪ Wohnzone W4</td><td>0,7</td></tr> <tr><td>▪ Wohn-Gewerbe-Zone WG3</td><td>0,8</td></tr> <tr><td>▪ Altstadtzone A</td><td>1,0</td></tr> <tr><td>▪ Kernzone K</td><td>1,0</td></tr> <tr><td>▪ Gewerbe-Industriezone GI</td><td>1,1</td></tr> <tr><td>▪ Industriezone I</td><td>1,1</td></tr> <tr><td>▪ Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeZ</td><td>0,8</td></tr> </table> <p>Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen und durch Baugrubenentwässerungen, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden. <i>B: reduzierte Ansätze der Entwässerungsgebühr, da zusätzliche Grundgebühr nach zonenspezifischem Anteil.</i></p>	▪ Wohnzone W1	0,4	▪ Wohnzone W2	0,5	▪ Wohnzone W3	0,6	▪ Wohnzone W4	0,7	▪ Wohn-Gewerbe-Zone WG3	0,8	▪ Altstadtzone A	1,0	▪ Kernzone K	1,0	▪ Gewerbe-Industriezone GI	1,1	▪ Industriezone I	1,1	▪ Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeZ	0,8
a) Wohnzone W2a	0,40																																																										
b) Wohnzone W2b	0,50																																																										
c) Wohnzone W3	0,60																																																										
d) Wohnzone W4	0,70																																																										
e) Wohn-Gewerbe-Zone WG3	0,80																																																										
f) Wohn-Gewerbe-Zone WG4	0,90																																																										
g) Kernzone Altstadt KA	0,80																																																										
h) Kernzone K 3 und K 4	1,00																																																										
i) Gewerbe-Industriezone GI	1,10																																																										
j) Industriezone I	1,10																																																										
k) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA	0,80																																																										
l) Intensiverholungszone	0,90																																																										
m) Grünzone	0,15																																																										
n) Verkehrsflächen, Strassen																																																											
▪ Kantonsstrassen 1. Klasse und Nationalstrassen	1,20																																																										
▪ Kantonsstrassen 2. Klasse	1,10																																																										
▪ Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse	1,00																																																										
▪ Übrige Strassenflächen	0,90																																																										
▪ Gemeindewege	0,80																																																										
▪ Wohnzone W1	0,4																																																										
▪ Wohnzone W2	0,5																																																										
▪ Wohnzone W3	0,6																																																										
▪ Wohnzone W4	0,7																																																										
▪ Wohn-Gewerbe-Zone WG3	0,8																																																										
▪ Altstadtzone A	1,0																																																										
▪ Kernzone K	1,0																																																										
▪ Gewerbe-Industriezone GI	1,1																																																										
▪ Industriezone I	1,1																																																										
▪ Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeZ	0,8																																																										

<p><u>Art. 38 / c) öffentliche Verkehrsanlagen</u> Bei Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse sowie bei Gemeindewegen 1. Klasse ist die Stadt Wil unabhängig davon, in wessen Eigentum die öffentliche Verkehrsanlage steht, gebührenpflichtig. Die von der öffentlichen Verkehrsanlage belegte Fläche wird bei Grundstücken, auf denen sich diese allenfalls ohne Ausscheidung als selbstständiges Grundstück befindet, für die Gebührenerhebung gemäss Art. 36 ausgeklammert.</p> <p>Bei Gemeindestrassen 3. Klasse und Gemeindewegen 2. Klasse, die als selbstständige Grundstücke ausgeschieden sind, übernimmt die Stadt Wil den Anteil der Gebühr, der ihrem allfälligen Anteil an den Unterhaltskosten gemäss Strassenverzeichnis entspricht.</p> <p>Sind Gemeindestrassen 3. Klasse oder Gemeindewege 2. Klasse nicht als selbstständige Grundstücke ausgeschieden oder stehen diese im gemeinschaftlichen Eigentum der anstossenden Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern, so ist anstelle des Gewichtungsfaktors für Verkehrsflächen der Gewichtungsfaktor der anstossenden Grundstücke massgebend, auf deren Grundstücken die öffentliche Verkehrsanlage liegt bzw. in deren gemeinschaftlichem Eigentum sie steht. Bei gemeinschaftlichem Eigentum wird die Verkehrsfläche anteilmässig der Fläche der betreffenden Grundstücke hinzugerechnet.</p> <p>Die Entwässerungsgebühr bemisst sich nach der gesamten, an die Kanalisation angeschlossenen Fläche inkl. Gehwege, Radwege, Parkflächen etc.</p>	<p><u>Art. 37a / öffentliche Verkehrsanlagen</u> Für jede öffentliche Verkehrsanlage, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer eine Gebühr nach der klassengewichteten Fläche der Anlage zu entrichten.</p> <p>Bei Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse sowie bei Gemeindewegen 1. Klasse ist die politische Gemeinde unabhängig davon, in wessen Eigentum die öffentliche Verkehrsanlage steht, gebührenpflichtig. Die von der öffentlichen Verkehrsanlage belegte Fläche wird bei Grundstücken, auf denen sich diese allenfalls ohne Ausscheidung als selbstständiges Grundstück befindet, für die Gebührenerhebung gemäss Art. 36 ausgeklammert. Gleiches gilt für die Gebührenpflicht des Staates bei Staatsstrassen.</p> <p>Bei Gemeindestrassen 3. Klasse und Gemeindewegen 2. Klasse, die als selbstständige Grundstücke ausgeschieden sind, übernimmt die politische Gemeinde den Anteil der Gebühr, der ihrem allfälligen Anteil an den Unterhaltskosten gemäss Strassenverzeichnis entspricht. Sind Gemeindestrassen 3. Klasse oder Gemeindeweg 2. Klasse nicht als selbstständige Grundstücke ausgeschieden oder stehen diese im gemeinschaftlichen Eigentum der anstossenden Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern, so wird anstelle der Gebühr für öffentliche Verkehrsanlagen die Gebühr gemäss Art. 36 von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erhoben, auf deren Grundstücken die öffentliche Verkehrsanlage liegt bzw. in deren gemeinschaftlichem Eigentum sie steht. Die Fläche der öffentlichen Verkehrsanlage wird bei gemeinschaftlichem Eigentum anteilmässig der Fläche der betreffenden Grundstücke hinzugerechnet.</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach der gesamten, an die Kanalisation angeschlossenen Fläche inkl. Gehwege, Radwege, Parkflächen etc. Die Fläche wird nach der Klassifikation gemäss Strassenverzeichnis wie folgt gewichtet:</p>
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Staatsstrasse 1. Klasse (Autobahnen und Autostrassen) 1,2 ▪ Staatsstrassen 2. Klasse 1,1 ▪ Gemeindestrassen 1,0 ▪ Gemeindewege 0,8 <p><i>B: keine analoge Bestimmung</i></p>
<p><u>Art. 39 / d) Ausserhalb der Bauzonen</u> Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient. Die Bemessung erfolgt aufgrund der von den Gebäuden erfassten Flächen nach dem zonenspezifischen Faktor von 1,50.</p> <p>Bei Parzellen im übrigen Stadtgebiet von mindestens 10'000 m² und offener Überbauung ist die Entwässerungsgebühr aufgrund der Dachflächen mit einem zonenspezifischen Faktor von 1,50 zu erfassen.</p>	<p><u>Art. 37 / Ausserhalb der Bauzonen</u> Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.</p> <p>Die Bemessung erfolgt aufgrund der von den Gebäuden erfassten Flächen nach dem zonenspezifischen Faktor von 1,50.</p> <p>Bei Parzellen im übrigen Gemeindegebiet von mindestens 10'000 m² und offener Überbauung ist die Entwässerungsgebühr aufgrund der Dachflächen mit einem zonenspezifischen Faktor von 1,50 zu erfassen.</p> <p><i>B: Abs. 2 nach dem Anteil für Wohnzonen, ohne Abs. 3.</i></p>
<p><u>Art. 40 / e) Herabsetzung</u> Die Entwässerungsgebühr wird um die Hälfte herabgesetzt, wenn das anfallende Dachwasser aller Gebäudedächer eines Grundstücks</p> <p>a) in ein Versickerungsbauwerk eingeleitet wird, b) über eine Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird oder c) über eine Speicheranlage als Brauchwasser in Hausinstallationen verwendet wird.</p> <p>Wird nur ein Teil des Dachwassers gemäss Abs. 1 verwendet, reduziert sich die Herabsetzung anteilmässig.</p>	<p><u>Art. 38 / Herabsetzung</u> Die Entwässerungsgebühr wird um die Hälfte herabgesetzt, wenn das anfallende Dachwasser aller Gebäudedächer eines Grundstücks</p> <p>a) in ein echtes Versickerungsbauwerk eingeleitet wird; b) über eine Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird; c) über eine Speicheranlage als Brauchwasser in Hausinstallationen verwendet wird.</p> <p>Die Gebühr wird nicht herabgesetzt, wenn das Dachwasser direkt oder über eine Retentionsanlage in die Kanalisation eingeleitet wird.</p>

<p>Die Gebühr wird nicht herabgesetzt, wenn das anfallende Dachwasser direkt oder über eine Retentionsanlage in die Kanalisation eingeleitet wird.</p>	<p>Als echte Versickerungsbauwerke gelten humusierte Versickerungsmulden mit und ohne nachgeschaltete Versickerungsanlagen, Versickerungsschacht mit Versickerungsgalerie und Versickerungsbrunnen, die ein Stauvolumen eines Starkregens sowie die massgebende Versickerungsleistung gewährleisten und über dem Grundwasserspiegel liegen.</p> <p><i>B: Abs. 1 nicht um die Hälfte sondern um einen erheblichen Teil. Abs. 2 ergänzt mit Einleitung in ein öffentliches Gewässer, das deshalb ausgebaut werden muss. Ohne Abs. 3.</i></p>
<p>Art. 41 / Rechnungsstellung Die Schmutzwasser- und Entwässerungsgebühren werden der Grundeigentümerschaft periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Benützungsgebühr für Grundwasserabsenkungen und Baugrubenentwässerung wird der Grundeigentümerschaft monatlich in Rechnung gestellt.</p>	
<p>Art. 42 / Gebührenansätze Der Stadtrat erlässt den Gebührentarif.</p>	<p>Art. 39 / Gebührenansätze Der Stadtrat erlässt den Gebührentarif.</p> <p><i>B: zusätzlich Abs. 2: Er bezeichnet darin auch die für Veranlagung der Gebühr zuständige Verwaltungsstelle.</i></p>
<p>4. Gemeinsame Vorschriften</p> <p><i>Neu integriert im Abschnitt „Beiträge“, da kein gesetzliches Pfandrecht für die Gebühren besteht.</i></p>	<p>Art. 40 / Gemeinsame Vorschriften, Gesetzliches Pfandrecht Für die einmaligen Beiträge an den Gewässerschutz besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht</p> <p><i>B: Inhalt identisch, aber unter Kapitel „Beiträge“</i></p>

<p><u>Art. 43 / Mehrwertsteuer</u> Die Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.</p>	<p><u>Art. 41 / Mehrwertsteuer</u> Die Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer. <i>B: keine analoge Bestimmung</i></p>
<p><u>Art. 44 / Fälligkeit</u> Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für Mahnungen wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt: a) erste Mahnung kostenlos; b) jede weitere Mahnung Fr. 20.--. Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem Ansatz im Schweizerischen Obligationenrecht entspricht.</p>	<p><i>W: Bisher in Art. 30 geregelt, aber nur für Beiträge, nicht für Gebühren</i> <i>B: keine Bestimmung</i> <i>W/B: Bisher keine analoge Bestimmung</i></p>
<p><u>Art. 45 / Verrechnung, Verjährung</u> Forderungen gegen die Stadt können nicht mit Forderungen, die sich auf dieses Reglement stützen, verrechnet werden. Für die Verjährung der Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement gelten sinngemäss die Bestimmungen und Verjährungsfristen des kantonalen Steuerrechts.</p>	<p><i>Bisher keine analoge Bestimmung</i></p>
<p>V. Verschiedene Bestimmungen</p>	<p>V. Verschiedene Bestimmungen</p>
<p><u>Art. 46 / Gewässerschutzpolizei</u> Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Stadtgebiet aus. Es trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Ge-</p>	<p><u>Art. 42 / Gewässerschutzpolizei</u> Die Baukommission übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus. Sie trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Ge-</p>

<p>wässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung des Schadens.</p>	<p>wässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung des Schadens.</p> <p><i>B: Inhalt identisch</i></p>
<p><u>Art. 47 / Ausnahmegewilligung</u> In Härtefällen kann die Baukommission auf begründetes Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern die Ziele des Gewässerschutzes, der Schutz der Gewässer und die Funktionstauglichkeit der öffentlichen Abwasseranlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</p>	<p><u>Art. 43 / Ausnahmegewilligung</u> Die Baukommission kann von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><i>B: Inhalt identisch</i></p>
<p><u>Art. 48 / Bewilligungspflicht</u> Anschlüsse von privaten an öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Stadt verfügen.</p> <p>Wer ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die Ausführung von Anschlüssen von privaten an öffentliche Abwasseranlagen stellt, muss nachweisen, dass er oder sie über die notwendigen Kenntnisse und über die erforderliche Infrastruktur verfügt. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Nachweis erbracht wird.</p> <p>Es wird eine Bewilligungsgebühr erhoben.</p> <p>Eine erteilte Bewilligung kann aus wichtigen Gründen entzogen werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich der Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung oder die schwere und wiederholte Verletzung von Vorschriften.</p>	<p><i>WB: Bisher keine analoge Bestimmung</i></p>

VI. Schlussbestimmungen	VI. Schlussbestimmungen
<p><u>Art. 49 / Technische Richtlinien</u> Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr kann technische Richtlinien über Bau, Betrieb, Unterhalt und Anschluss privater Abwasseranlagen erlassen.</p>	<p><i>W/B: Bisher keine analoge Bestimmung</i></p>
<p><u>Art. 50 / Zuständige Stelle</u> Der Stadtrat bestimmt die zuständige Stelle.</p>	<p><i>W/B: Bisher keine analoge Bestimmung</i></p>
<p><u>Art. 51 / Aufhebung bisherigen Rechts</u> Das Abwasserreglement vom 15. April 1999 der Stadt Wil und das Abwasserreglement vom 6. August 2002 der Gemeinde Bronschhofen werden aufgehoben.</p>	<p><u>Art. 44 / Aufhebung bisherigen Rechts</u> W: Das Kanalisationsreglement vom 15. Oktober 1979 und das Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 22. Dezember 1977 werden aufgehoben. <i>B: Das Kanalisationsreglement vom 13. März 1982 wird aufgehoben.</i></p>
<p><u>Art. 52 / Übergangsbestimmungen</u> Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.</p> <p>Beiträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht rechtskräftig festgelegt sind, richten sich nach neuem Recht, sofern diese Regelung für die Beitragspflichtigen nicht nachteilig ist.</p> <p>Für die auf dem ehemaligen Gemeindegebiet Bronschhofen liegenden Verkehrsflächen erfolgt keine nachträgliche Veranlagung des Flächenbeitrages gemäss Art. 25.</p> <p>Bei veränderten Verhältnissen gemäss Art. 27 dieses Reglements werden nach altem Recht bezahlte Gebäudebeiträge vollumfänglich angerechnet wie die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge.</p>	<p><u>Art. 45 / Übergangsbestimmungen</u> Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.</p> <p>Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Reglements über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 22. Dezember 1977 abzurechnen.</p> <p><i>B: Inhalt materiell identisch</i></p>

<p><u>Art. 53 / Referendum</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	<p><u>Art. 46 / Vollzugsbeginn</u> Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement <i>B: Inhalt identisch</i></p>
<p><u>Art. 54 / Inkrafttreten</u> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p><u>Art. 47 / Fakultatives Referendum</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. <i>B: keine analoge Bestimmung, Reglement unterstand aber dennoch dem Referendum.</i></p>